

## S T A T U T E N

### § 1) Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen: "ÖSTERREICHISCHE TURN - UND SPORTUNION ASTEN " und hat seinen Sitz in 4481 Asten, Orchideenstraße 21.

Er gehört der österreichischen Turn- und Sportunion, Landesverband Oberösterreich, an, unterliegt in seinem Wirkungs- und Aufgabenkreis den Satzungen dieses Verbandes, ist ein nicht auf Gewinn ausgerichteter überparteilicher Verein und verfolgt im Sinne der Bundesabgabenordnung ausschließlich gemeinnützige Zwecke.

### § 2) Tätigkeitsbereich, Vereinszweck

Das Wirken des Vereines erstreckt sich auf das österreichische Bundesgebiet, insbesondere auf den Bereich der Marktgemeinde Asten und bezweckt die körperliche und geistige Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Pflege aller Art von Leibesübungen, unter Bedachtnahme auf die sittlichen und kulturellen Werte des Christentums, sowie des österreichischen Volks- und Brauchtums.

### § 3) Ideelle Mittel

Zur Erlangung des Satzungszweckes dienen folgende ideelle Mittel:

- a) Pflege der Leibesübungen auf allen Gebieten des Spitzen-, Breiten- und Gesundheitssportes für alle Altersstufen.
- b) Geistige und fachliche Erziehung sowie Ausbildung im sportlichen Bereich durch Ausbildungslehrgänge und Wettbewerbe.
- c) Abhaltung von Vorträgen
- d) Herausgabe von Mitteilungsblättern
- e) Einrichtung einer Fachbibliothek
- f) Errichtung von Turn- und Sportstätten

### § 4) Materielle Mittel

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- b) Spenden, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen (Sponsoreinnahmen)
- c) Erträgnisse aus geselligen Veranstaltungen (Sportlerball, Faschingskränzchen, etc.)
- d) Buffetbetrieb am Sportplatz
- e) Abhaltung von Flohmärkten, Basaren u.dgl.
- f) Subventionen

### § 5) Mittelverwendung

Die Mittel des Vereines dürfen nur für die in der Satzung angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mit-

glieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten. Es darf keine Person durch dem Verein zweckfremde Verwaltungsauslagen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 6) Mitgliedschaft

- a) Mitglieder können alle Personen männlichen oder weiblichen Geschlechts werden, die sich zu einem freien, unabhängigen und demokratischen Österreich bekennen. Die Mitglieder gliedern sich in ordentliche, außerordentliche (unterstützende) Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- b) Ordentliche Mitglieder sind all jene, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen.  
Außerordentliche (unterstützende) Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrages fördern.  
Die Ehrenmitgliedschaft oder Ehrentitel (z.B. Präsident) können wegen besonderer Verdienste um den Verein auf Antrag der Vereinsleitung von der Vereinsversammlung verliehen werden.
- c) Die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern erfolgt durch die jeweilige Sektionsleitung, bei Mitgliedern, die nur der österreichischen Turn- und Sportunion Asten angehören, aber keiner Sektion, durch die Vereinsleitung. Der Sektions- bzw. Vereinsleitung steht das Recht zu, die Aufnahme ohne Angabe von Gründen zu verweigern.
- d) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluß.
- e) Der freiwillige Austritt ist nach Erfüllung noch ausstehender Verpflichtungen gegenüber dem Verein jederzeit möglich und hat durch schriftliche Anzeige an die Vereins- bzw. Sektionsleitung zu erfolgen. Gleichzeitig mit der Anzeige des Austrittes ist auch der Mitgliedsnachweis (Abzeichen, Ausweis usw.) rückzuerstatten.
- f) Der Ausschluß eines Mitgliedes kann von der Vereinsleitung aus wichtigen Gründen mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden, insbesondere  
wegen groben Vergehens gegen die Statuten und Anordnungen der Vereins- oder Sektionsleitung;  
wegen unehrenhaften oder anstößigen Benehmens innerhalb oder außerhalb des Vereines;  
wenn trotz schriftlicher Mahnung durch längere Zeit hindurch keine Zahlung der Mitglieds-, Sektionsbeiträge oder sonstiger Zahlungsverpflichtungen erfolgt ist.
- g) Gegen den Ausschluß ist innerhalb eines Monats nach nach Zustellung der entsprechenden schriftlichen Mitteilung die Berufung an die Vereinsleitung zulässig. Über die Berufung entscheidet innerhalb von vier Wochen nach dem Aufgabedatum der Berufung ein Schiedsgericht nach . dieser Statuten.

- h) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft oder eines Ehrentitels kann aus den unter . 6, lit. f genannten Gründen von der Vereinsversammlung über Antrag der Vereinsleitung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden. Gegen diesen Beschluß ist kein Rechtsmittel zulässig.
- i) Für die sportausübenden Mitglieder besteht Versicherungspflicht. Der Verein ist an die von der Österreichischen Turn- und Sportunion beschlossene Geschäfts- und Disziplinarordnung gebunden.
- j) Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Übungen und Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines nach Maßgabe seiner entrichteten Mitglieds- oder Sektionsbeiträge zu benutzen, sowie das Vereinsabzeichen zu tragen.
- k) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen oder der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnten. Sie haben diese Statuten, die sie beim Beitritt anerkennen, sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und sind zur pünktlichen Zahlung der Mitglieds- oder Sektionsbeiträge in der von der Vereins- bzw. Sektionsversammlung beschlossenen Höhe und Form verpflichtet.

#### § 7) Vereinsorgane

Die Organe des Vereines sind die Vereinsversammlung, die Vereinsleitung, die Sektionsversammlungen, die Sektionsleitungen, die Kassaprüfer und das Schiedsgericht.

#### § 8) Vereinsversammlung, Sektionsversammlung

Die ordentliche Vereinsversammlung muß alle zwei Jahre abgehalten werden. Sie muß zwei Wochen vor dem Termin von der Vereinsleitung unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch besondere Einladungen schriftlich verlautbart werden.

Teilnahmeberechtigt sind alle, stimmberechtigt jedoch nur jene Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und denen nicht wegen Vernachlässigung der Vereinspflichten von der Vereinsversammlung das Stimmrecht entzogen wird. Anträge zur Vereinsversammlung müssen eine Woche vor deren Abhaltung der Vereinsleitung übergeben werden.

Die Vereinsversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Nach Ablauf einer halben Stunde ist die Vereinsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen jedoch einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

Eine außerordentliche Vereinsversammlung muß innerhalb von 4 Wochen einberufen werden, wenn die Hälfte aller

Mitglieder dies begehrt, dies von der Vereinsleitung beschlossen wird oder wenn 3/4 der Mitglieder einer Sektion dies verlangen.

Den Vorsitz in der Vereinsversammlung führt der Obmann bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

Diese Bestimmungen gelten analog für die Sektionsversammlung.

#### § 9) Vereinsleitung, Sektionsleitung

Die Vereinsleitung besteht aus:

- a) dem Obmann und seinem Stellvertreter
- b) dem Schriftführer und seinem Stellvertreter
- c) dem Kassier und seinem Stellvertreter
- d) den Sektionsobmännern oder deren Stellvertretern
- e) einem Jugendwart
- f) einem Kulturwart
- g) Beiräten

Die Sektionsleitung besteht aus:

- a) dem Sektionsobmann und dessen Stellvertreter
- b) einem Sektionsschriftführer
- c) einem Sektionskassier
- d) weiteren Funktionären, die nach Bedarf zu wählen sind.

Der Obmann und dessen Stellvertreter sorgen für eine einheitliche, nach den Vereinssatzungen ausgerichtete Führung.

Dem Kulturwart obliegt die geistige, kulturelle und soziale Betreuung der Mitglieder.

Der Schriftführer besorgt den Schriftverkehr und alle schriftlichen Arbeiten für den Verein. Er führt die Protokolle aller Vereinssitzungen, die Vereinschronik und die Mitgliederliste.

Die Aufgabe des Kassiers ist die Führung der Finanzen des Vereines. Die Ausgaben werden nach den Weisungen der Vereinsleitung getätigt.

Der Jugendwart sorgt im Einvernehmen mit dem Kulturwart und den Sektionsobmännern für die körperliche und geistige Erziehung der Jugendlichen des Vereines.

#### § 10) Arbeit der Vereinsorgane

Die Organe des Vereines beschließen, wenn nichts anderes festgelegt ist, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit hat der Obmann in der Vereinsleitung bzw.-versammlung bzw. der Sektionsobmann in der Sektionsleitung bzw. -versammlung das Dirimierungsrecht.

Sektionsleitung und Vereinsleitung sind beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Die Vereinsleitung bzw. Sektionsleitung wird vom Obmann bzw. Sektionsobmann mit einer Ladungsfrist von einer Woche einberufen.

Die Kassaprüfer nehmen an den Sitzungen der Vereins-

leitung bzw. Sektionsleitung mit beratender Stimme teil. Sie haben die Vereinskasse bzw. die Sektionskassen jährlich zu prüfen.

Beiräte, werden von der Vereinsversammlung gewählt und nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Beiräte, welche für den Verein finanzielle Verpflichtungen oder Bürgschaften übernommen haben, sind bei Anträgen stimmberechtigt, durch die ihre Verpflichtungen erhöht oder verlängert werden sollen.

Voraussetzung für die Gründung einer Sektion ist die Zustimmung der Vereinsleitung.

#### § 11) Aufgaben der Vereinsleitung und Sektionsleitung

Die planmäßige Führung und Betreuung des sportlichen Betriebes im Sinne der Vereinszwecke.

Durchführung von sportlichen Veranstaltungen.

Durchführung der Beschlüsse der Vereins- bzw. Sektionsversammlungen.

Abhaltung von mindestens einer Sitzung pro Quartal.

Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern.

Berufung von Mitgliedern zu besonderen Verantwortlichkeiten und Aufgaben, z.B. als Zeugwart etc. In Sonderfällen können derartige Verantwortlichkeiten, insbesondere für Veranstaltungen, auch einem zeitlich begrenzten Ausschuß übertragen werden. Derartige Verantwortliche können für die Dauer ihrer Funktion in die Vereinsleitung bzw. Sektionsleitung kooptiert werden.

Protokolle über Sitzungen haben die Unterschrift des Obmannes bzw. Sektionsobmannes und des Schriftführers zu tragen.

In alle Rechtsgeschäfte und Angelegenheiten der Sektionen haben der Obmann, dessen Stellvertreter und die Kassaprüfer auf Verlangen Einblick.

Zu den Sitzungen der Sektionsleitungen ist der Obmann oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter einzuladen.

Jeder Sektionsleiter hat das Recht, in alle Rechtsgeschäfte und Angelegenheiten des Vereines Einblick zu nehmen.

Aktivitäten von Vereinsmitgliedern sind für den Verein nur dann verbindlich, wenn das gemäß diesen Statuten zuständige Organ des Vereines die Zustimmung erteilt hat.

#### § 12) Finanzgebarung

Zur Deckung der Vereinsausgaben hebt der Verein von seinen Mitgliedern Beiträge ein, diese Beiträge gliedern sich in:

- a) Mitgliedsbeiträge, die über den Beschluß der Vereinsleitung von jeder Sektion an die Vereinskasse abgeführt werden.
- b) Sektionsbeiträge und einmalige Aufnahmegebühren (Einschreibgebühren), die von der jeweiligen Sektionsversammlung festgesetzt werden; diese Beiträge können auch als Gegenleistung für eine

Leistung des Vereines dienen (z.B. Spielberechtigung usw.).

- c) Sonstige Einnahmen, z.B. aus Werbung, Warenabgabestellen, kulturellen oder sonstigen Veranstaltungen, Subventionen, Spenden usw. . Diese Einnahmen stehen jener Sektion zu, die sich um das Zustandekommen bemüht hat und bei der die Gelder auch tatsächlich eingehen.

Erhält der Verein Spenden u. dgl., die nicht zweckgebunden sind und nicht für eine bestimmte Sektion bestimmt sind, so entscheidet die Vereinsleitung mit 3/4 Mehrheit über die Verwendung dieser Einnahmen. Kommt ein solcher Beschluß nicht zustande, so werden die Einnahmen der Vereinshauptkasse zugeführt.

Der Vereinskassier und die Sektionskassiere sind jeweils in ihrem Wirkungsbereich für die finanzielle Gebarung verantwortlich. Sie haben der Vereins- bzw. Sektionsversammlung nach Genehmigung des vergangenen Jahresabschlusses eine finanzielle Vorschau für das laufende Jahr vorzulegen. Diese Vorschau soll nach Einnahmen und Ausgaben realistisch und ausgeglichen sein und bedarf der Genehmigung der Vereins- bzw. Sektionsversammlung.

Geschäfte, die sich im Rahmen dieser beschlossenen Jahresvoranschläge bewegen, können vom Obmann bzw. Sektionsobmann mit dem jeweiligen Kassier im eigenen Wirkungsbereich getätigt werden. Für Geschäfte, die diesen Rahmen überschreiten, ist ein mit 3/4 Mehrheit zu fassender Beschluß der Vereins- bzw. Sektionsleitung erforderlich.

#### § 13) Wahl der Vereinsorgane

- 1) Die Vereinsleitung wird von der Vereinsversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist möglich.
- 2) Die Sektionsleitung wird von der Sektionsversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist möglich.
- 3) Die Kassaprüfer des Vereines sind von der Vereinsversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist möglich.
- 4) Die Kassaprüfer der Sektionen werden von der Sektionsversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist möglich.

Die Sektionen wählen jeweils 1 Sektionskassaprüfer, der zweite Kassaprüfer ist einer der Vereinskassaprüfer. Das aktive Wahlrecht bzw. Stimmrecht haben alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und Ehrenmitglieder, ebenso haben all diese das passive Wahlrecht.

#### § 14) Die Vertretung des Vereines

Dem Obmann obliegt die Vertretung des Vereines nach außen, gegenüber Behörden oder dritten Personen. Bei seiner Verhinderung werden diese Agenden von seinem Stellvertreter wahrgenommen.

Schriftstücke, insbesondere Urkunden, die den Verein verpflichten, sind vom Obmann und dem Schriftführer, sofern sie jedoch vermögensrechtliche Angelegenheiten betreffen, vom Obmann und Kassier zu unterfertigen. Im Verhinderungsfalle sind die Schriftstücke vom jeweiligen Stellvertreter zu unterfertigen. Im eigenen Bereich der Sektionen gelten diese Bestimmungen analog.

#### § 15) Schiedsgericht

Zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereines ist ein Schiedsgericht zu bilden, in das jede streitende Partei zwei Vertreter entsendet. Den Vorsitz führt ein überparteilicher Vorsitzender, der aus dem Kreis der Vereinsmitglieder von den Vertretern der Parteien mit Stimmenmehrheit zu wählen ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Gegen die Beschlüsse kann binnen vier Wochen eine Beschwerde an die Landesleitung erhoben werden, deren Entscheidung jedoch für beide Teile verbindlich ist.

#### § 16) Auflösung

Die freiwillige Auflösung des Vereines oder der Austritt bzw. der Übertritt zu einem anderen gemeinnützigen Verein oder Verband kann in einer außerordentlichen Vereinsversammlung bei Anwesenheit von 3/4 der ordentlichen stimmberechtigten Mitglieder, die ihren materiellen Verpflichtungen nachgekommen sein müssen, mit 3/4 Mehrheit beschlossen werden. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist es erforderlich, daß die außerordentliche Vereinsversammlung ordnungsgemäß einberufen wurde der Beschluß über die Auflösung oder den Übertritt als eigener Punkt auf die Tagesordnung gesetzt und gleichzeitig die Union-landesleitung Oö. hievon verständigt wurde. Im Falle der Auflösung des Vereines oder des Übertrittes zu einem anderen Dachverband fällt das Vermögen der österr. Turn- und Sportunion, Landesverband Oö., zu.

Diese Bestimmung gilt auch für den Fall der behördlichen Auflösung. Die österr. Turn- und Sportunion, Landesverband Oö., ist verpflichtet, das ihr zufallende Vermögen wieder für gemeinnützige, sportliche Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung zu verwenden.